

## Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abschluss der Pilotphase "Familienzentrum NRW"

Der Prozess der Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren ist von Beginn an in der Freien Wohlfahrtspflege auf breite Resonanz gestoßen. In der Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familien und Integration zum Thema Familienzentrum vom 29. Mai 2006 hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege erklärt:

"Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist der Auffassung, dass die Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren fachlich eine Möglichkeit bietet, die Familien in der Wahrnehmung ihrer schwieriger gewordenen Aufgabe der Erziehung der Kinder zu unterstützen und ihr Selbsthilfepotential zu stärken sowie die Bildung im Elementarbereich weiterzuentwickeln. Die Schaffung von Familienzentren in Verbindung mit den Tageseinrichtungen für Kinder eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, niedrigschwellige Hilfeangebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit einem Angebot zu verknüpfen, das heute von fast allen Familien regelmäßig genutzt wird und als Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot einen guten Ruf besitzt."

Trotzdem muss auch jetzt, am Ende der Pilotphase und ein Jahr nach der oben genannten Anhörung, festgestellt werden, dass die aus fachlicher Sicht immer wieder vorgebrachten kritischen Fragen und Bedenken der Freien Wohlfahrtspflege bezüglich der Ausgestaltung dieses Prozesses, der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Familienzentren und deren flächendeckenden Einführung in Nordrhein-Westfalen bisher keine entsprechende Resonanz gefunden haben.

Anlässlich des Abschlusses der Pilotphase stellt die Freie Wohlfahrtspflege daher ihre zentralen Kritikpunkte wie folgt zusammenfassend dar:

### 1. Das Gütesiegel - kein Ausweis für fachliche Qualität

Die Landesregierung NW verleiht den an der Modellphase "erfolgreich" beteiligten Einrichtungen das Gütesiegel "Familienzentrum NRW". Dieses Gütesiegel wird vergeben nach einer externen Evaluation auf der Basis eines umfänglichen Katalogs von Kriterien; zukünftig soll dieses Gütesiegel auch die Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Familienzentren darstellen. Die Freien Wohlfahrtspflege hat belegt, dass die Gütesiegelkriterien keinesfalls trennscharf zwischen den besonderen Leistungen eines Familienzentrums und den allgemeinen anderen Leistungen einer Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang mit § 22 a SGB VIII unterscheiden. Auch ist das Anspruchsniveau der einzelnen Kriterien in den verschiedenen Kategorien so unterschiedlich, dass eine vergleichbare Bewertung der Leistungen eines Familienzentrums nicht möglich erscheint. Ordnungspolitische Bedenken bestehen seitens der Freien Wohlfahrtspflege bezüglich der Evaluation der Arbeit der einzelnen Familienzentren durch eine externe Agentur; hier sind nach Meinung der Arbeitsgemeinschaft die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß §§ 45 ff SGB VIII zuständig und auch entsprechend qualifiziert.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. dazu ausführlich die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zu: Das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" (Stand: 31.01.2007) vom 23.02.2007

## **2. Die Rahmenbedingungen - der Aufgabenvielfalt nicht angemessen**

Die Freie Wohlfahrtspflege hat von Beginn an deutlich gemacht, dass die Arbeit der Familienzentren eine verlässliche, den zusätzlichen Aufgaben angemessene Finanzausstattung benötigt. So erfordert - das hat auch die Erfahrung der Pilotenrichtungen gezeigt - die von den Familienzentren zu erledigende Koordinationsleistung zwischen verschiedenen Einrichtungen und Träger zusätzliche personelle Kapazitäten, die im Rahmen der personellen Regelausstattung der Tageseinrichtungen für Kinder nicht gegeben sind. Darüber hinaus erfordern aber auch die von den Familienzentren vorzuhaltenden zusätzlichen Angebote und Leistungen weitere Ressourcen, so dass die vorgesehene Finanzausstattung von 12.000 Euro jährlich auf jeden Fall als nicht ausreichend anzusehen ist.

Aber nicht nur im Bereich der Familienzentren selbst sind die Rahmenbedingungen nicht ausreichend. Auch in den Arbeitsfeldern, die mit den Familienzentren kooperieren - also z. B. in der Erziehungsberatung oder in der Familienbildung - stehen für die durch die Kooperation induzierten zusätzlichen Aufgaben keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung; im Gegenteil ist es hier in den letzten Jahren sogar zu Kürzungen des Landeszuschusses gekommen. In der Folge werden diese Partner durch die ohnehin zu knappen Ressourcen durch die Kooperation mit den Familienzentren zusätzlich aus ihren bisherigen Arbeitsfeldern verdrängt.

## **3. Die rechtliche Ausgestaltung - ordnungspolitisch bedenklich**

Im gesamten Prozess der Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren hat die Freie Wohlfahrtspflege immer wieder darauf hingewiesen, dass die Mitwirkung der Verbände der freien Träger an diesem Prozess seitens des federführenden Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration nicht in der notwendigen Form genutzt und ermöglicht wurde. Diese Kritik betrifft z. B. das Fehlen einer transparenten Informationsbasis über den Prozess, so dass die Spitzenverbände die ihnen angeschlossenen Einrichtungen nur unzulänglich und häufig zu spät informieren konnten. Aber auch beim Coaching und in der Fortbildung wurden Mittel nur an externe Akteure vergeben, eine vergleichbare Förderung der entsprechenden Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wurde abgelehnt.

Ein solches Vorgehen widerspricht dem im SGB VIII festgeschriebenen Grundsatz der Subsidiarität; das Land hat hier z. B. im Bereich des Coaching und der Fortbildung eigene Kapazitäten geschaffen, obwohl die freien Träger ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass sie hier eigene Angebote vorhalten.

Aber auch in anderen Punkten wird deutlich, dass die rechtliche Ausgestaltung des Gesamtprojektes wichtige ordnungspolitische Fragestellungen aufwirft:

- Da die Qualitätskriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" nicht ausreichend zwischen den Leistungen eines Familienzentrums und einer allgemeinen anderen Tageseinrichtung für Kinder differenzieren, wird nicht deutlich, warum nicht alle Tageseinrichtungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 22 a SGB VIII den Anspruch auf den Titel "Familienzentrum NRW" haben.
- Dementsprechend ist die von der Landesregierung vorgenommene Kontingentierung und die daraus folgende Auswahl von bestimmten Einrichtungen, die den Titel "Familienzentrum NRW" erwerben können, rechtlich nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar. Hier wird Einrichtungen, die ein solches Angebot entwickeln wollen, möglicherweise unberechtigt die Anerkennung als "Familienzentrum NRW" unmöglich gemacht.
- Dies ist um so problematischer, wenn mit dieser Kontingentierung und der folgenden Auswahl nicht nur der Titel "Familienzentrum NRW" verbunden ist, sondern auch die zusätzliche finanzielle Ausstattung in Höhe von 12.000 Euro.

Die ordnungspolitischen Bedenken, die aber in enger Verbindung zu den genannten fachlichen Argumenten stehen, bedürfen aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege einer dringenden Klärung, bevor es zu einer flächendeckenden Einführung der Familienzentren kommt.

Angesichts der vorgetragenen fachlichen Kritikpunkte und der rechtlichen Bedenken hat die Freie Wohlfahrtspflege sich sehr deutlich dagegen ausgesprochen, zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. im Zusammenhang mit dem geplanten Kinderbildungsgesetz, eine gesetzliche Regelung über die Familienzentren vorzunehmen.

Düsseldorf / Münster, 1. Juni 2007